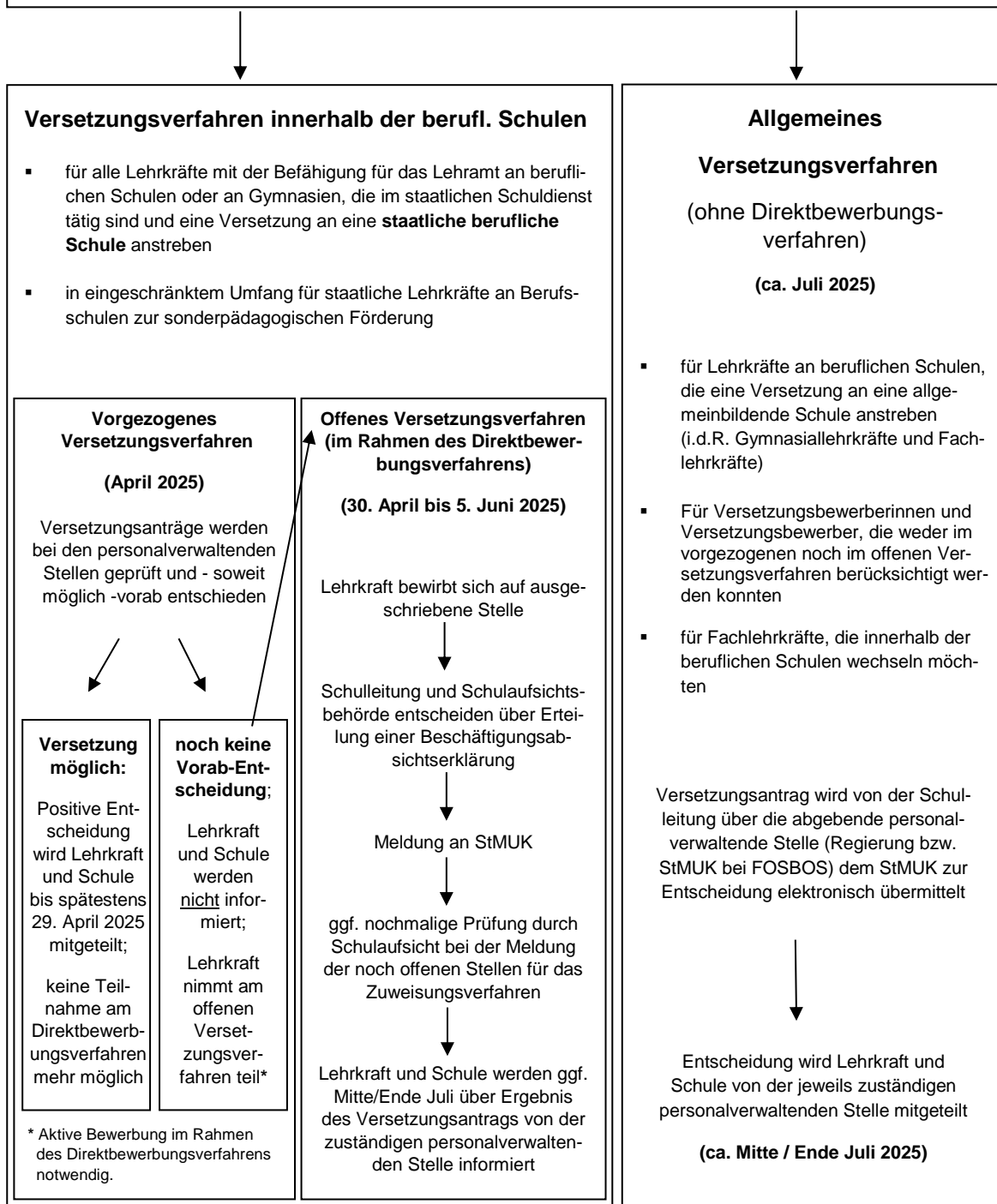




Informationsblatt zum Versetzungsverfahren zum Schuljahr 2025 / 2026 im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

1 Übersicht zum Versetzungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen 2025

- [Online-Antragsstellung](#) bis spätestens **28. Februar 2025, 12:00 Uhr**
- Bearbeitung durch Schulleitung, Regierung und StMUK im bayerischen Schulportal



Lehrkräfte staatlicher beruflicher Schulen können jährlich auf dem Dienstweg einen Antrag auf Versetzung weg von ihrer jetzigen Stammschule hin zu möglichen neuen Zielschulen stellen. Hierzu benötigen die koordinierenden Stellen persönliche Angaben der Lehrkräfte, um Einsatzmöglichkeiten an Zielschulen im Vorfeld der Versetzung prüfen und um soziale Kriterien entsprechend den Beschlüssen des Landtags mit in die Versetzungsentscheidung einbeziehen zu können.

2 Online-Antragstellung für Lehrkräfte, die an eine andere staatliche bayerische Schule versetzt werden möchten

Lehrkräfte staatlicher beruflicher Schulen stellen ihren Versetzungsantrag nach Erhalt ihrer persönlichen Zugangsdaten, welche sie von ihrer Schulleitung erhalten, über die webbasierte Eingabemaske, die über folgenden Link erreichbar ist:

<https://www.km.bayern.de/bs-versetzung>

Dabei erfolgt die Eingabe der notwendigen Daten sowie die elektronische Übermittlung des Versetzungsantrages an die Schulleitung in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis spätestens 28. Februar 2025, 12:00 Uhr. Danach werden die Versetzungsanträge über das Online-Portal an die zuständigen Regierungen bzw. bei FOSBOS an das Staatsministerium weitergeleitet.

Nach der erfolgreichen elektronischen Übermittlung des Versetzungsantrages besteht die Möglichkeit den Versetzungsantrag als PDF-Dokument zu speichern und auszu-drucken. Es wird dringend empfohlen, diesen Ausdruck zu Ihren Unterlagen zu nehmen bzw. das pdf zu generieren und zu speichern, um den Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung zu führen. Korrekturen oder nachträgliche Änderungen sind der Schulleitung umgehend mitzuteilen. Sollte eine Speicherung Ihres Versetzungsantrages über den nach Übermittlung angezeigten Link nicht möglich sein, wurden Ihre Daten nicht korrekt übermittelt. In diesem Fall ist eine sorgfältige Datenprüfung und die erneute Übermittlung Ihrer Daten unerlässlich. Handschriftlich ausgefüllte Anträge / handschriftliche Ergänzungen bzw. nicht über das Online-Portal gestellte Anträge können nicht in das Versetzungsverfahren einbezogen werden. Das Online-Portal wird mit Ablauf des 28. Februar 2025 um 12.00 Uhr für die Antragstellerinnen und Antragsteller geschlossen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich. Eine Rücknahme des Versetzungsantrags ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Zusätzliche Begleitschreiben (z. B. Fürsprachen von Abgeordneten) sind nicht erforderlich; alle beteiligten Stellen sind bemüht, den Versetzungswünschen im Rahmen der Möglichkeiten zu entsprechen. Der Versetzungsantrag mit Bearbeitungsstand (z. B.

Freigabeerteilung durch Schulleitung bzw. abschließende Prüfung durch personalverwaltende Stelle) kann unter <https://www.km.bayern.de/bs-versetzung-download> von der Lehrkraft eingesehen, ausgedruckt und ggf. bei Teilnahme im Direktbewerungsverfahren der Schulleitung der Zielschule vorgelegt werden. Die Information über den Vollzug der Versetzung erfolgt wie bisher über den entsprechenden Verfahrensweg (siehe Nrn. 4.1, 4.2 und 4.3). Versetzungen können grundsätzlich nur ermöglicht werden, wenn an den Wunschschulen besetzbare Stellen vorhanden sind und örtlich sowie fächerspezifisch ein langfristiger Unterrichtsbedarf besteht.

3 Bearbeitung des Online-Versetzungsantrags durch die Schulleitung im Versetzungsportal

Die Bearbeitung aller Weg-Versetzungsanträge von bayerischen Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen inkl. FOSBOS, die an eine andere staatliche bayerische Schule wechseln möchten, erfolgt ausschließlich über die Online-Anwendung durch die Schulleitung über das Schulportal. Die Berücksichtigung des Versetzungsantrags ist nur bei Erhalt einer Freigabe durch die abgebende Schulleitung möglich, die ebenfalls über einen Eintrag in der Maske im Portal erteilt wird. Die antragstellende Lehrkraft kann schließlich selbst im Portal einsehen, ob eine Freigabe im Versetzungsverfahren erteilt wurde.

Vor dem Hintergrund des sich „Einlebens“ in der Schule und der Erstellung der Probezeitbeurteilung ist es für Lehrkräfte und Schule sinnvoll, die zweijährige Probezeit an derselben Schule einheitlich abzuleisten und sich entsprechend in das Schulleben einzubringen. Seit dem Versetzungsverfahren 2024 können Lehrkräfte auch bereits während der Probezeit versetzt werden. Für diese Anträge gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Anträge nach Ablauf der Probezeit.

Bei Vorliegen von dienstlichen Gründen kann die Freigabe einmal verwehrt werden, sofern die Lehrkraft keine das dienstliche Interesse überwiegende soziale Härte darlegen kann. Die Angabe „verheiratet“ oder „In eingetragener Partnerschaft lebend“ (ohne Kinder) rechtfertigt grundsätzlich keinen Härtefall. Bei der Prüfung sozialer Härten sind von den Antragstellern entsprechende Nachweise vorzulegen (z. B. tatsächliche Pflegebedürftigkeit von Familienangehörigen, insbesondere Ehepartner und Kinder, nicht aber Geschwister, Verwandte, betagte Eltern o.ä.).

4 Geltungsbereich und Personenkreis

Versetzungen zum Schuljahresbeginn (1. August eines Jahres) werden im Bereich der beruflichen Schulen entweder im Rahmen des **vorgezogenen Versetzungsverfahrens (Nr. 4.1)**, im Rahmen des **sog. offenen Versetzungsverfahrens (innerhalb des Direktbewerbungsverfahrens, Nr. 4.2)** oder im Rahmen des **allgemeinen Versetzungsverfahrens (ohne Direktbewerbung an den Schulen, Nr. 4.3)** durchgeführt.

Das **vorgezogene Versetzungsverfahren** und das **offene Versetzungsverfahren** sind anzuwenden bei Lehrkräften, die

1. die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder das Lehramt an Gymnasien besitzen **und**
2. im staatlichen bayerischen Schuldienst - tätig sind und
3. eine Versetzung an eine staatliche berufliche Schule anstreben.

Sie gelten ferner in eingeschränktem Umfang für die staatlichen Lehrkräfte an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Für die übrigen Lehrkräfte (z. B. Fachlehrkräfte) gilt neben dem **vorgezogenen Versetzungsverfahren** (Nr. 4.1) auch das **allgemeine Versetzungsverfahren ohne Direktbewerbung** (vgl. hierzu Nr. 4.3).

4.1 Vorgezogenes Versetzungsverfahren

Im Rahmen des sog. vorgezogenen Versetzungsverfahrens können Versetzungsanträge, denen aufgrund der Planstellensituation, des Anforderungsprofils und dem Vorliegen sozialer Gründe, insbesondere Familienzusammenführung, bereits vor Beginn des Direktbewerbungsverfahrens und vor Beginn des allgemeinen Versetzungsverfahrens von den Regierungen bzw. bei FOSBOS vom Staatsministerium entschieden werden. Die Schulen und die Versetzungsbewerberinnen bzw. Versetzungsbewerber, werden bis spätestens 29. April 2025 von der zuständigen Regierung bzw. bei FOSBOS vom Staatsministerium über die geplante Versetzung informiert. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber und Schulen müssen sich damit nicht mehr einem zeitaufwändigen Ausschreibungs- und Versetzungsverfahren unterziehen. Nach Entscheidung ist eine Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren nicht mehr möglich. Unerheblich ist auch, ob sich für die Versetzungsbewerberin bzw. den Versetzungsbewerber in einem späteren Direktbewerbungsverfahren noch günstigere Stellenoptionen ergeben könnten.

4.2 Offenes Versetzungsverfahren (im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens)

Lehrkräften, deren Versetzung im Vorfeld (noch) nicht stattgegeben werden konnte, werden nicht verständigt. Sie können dann am offenen Versetzungsverfahren (Direktbewerbungsverfahren) teilnehmen, bei dem sich erfahrungsgemäß auch immer wieder Versetzungsmöglichkeiten ergeben. Dazu ist eine aktive Bewerbung an der jeweiligen Schule notwendig.

4.2.1 Zeitraum der ausgeschriebenen Stellen für Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber

Die Stellen, auf die sich auch Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens mit ihrem Versetzungsantrag inkl. abschließenden Freigabevermerk bewerben können, werden voraussichtlich von Mittwoch, 30. April 2025 bis Donnerstag, 5. Juni 2025 auf der Internetseite des Staatsministeriums ausgeschrieben. Die Lehrkraft erstellt selbst nach abschließender Prüfung ihres Versetzungsantrags durch die personalverwaltende Stelle im Portal spätestens vor Beginn des Direktbewerbungsverfahrens über den Link

<https://www.km.bayern.de/bs-versetzung-download>

ein PDF-Dokument/Ausdruck des Versetzungsantrages mit erfolgtem Bearbeitungsvermerk und legt diesen der Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle bei.

4.2.2 Auswahlentscheidung der aufnehmenden Schulleitung, Beschäftigungsabsichtserklärung

Die Schulleitung der jeweiligen Schule entscheidet frühestens nach Ablauf einer Woche (erfolgt die Ausschreibung z.B. an einem Dienstag, so wird die Entscheidung frühestens an dem folgenden Dienstag getroffen) über die Vergabe der Beschäftigungsabsichtserklärung. Nach Erteilung einer Beschäftigungsabsichtserklärung können weitere Bewerbungen auf dieselbe Stelle nicht mehr berücksichtigt werden. Blindbewerbungen (Versetzungsanträge auf nicht ausgeschriebene Stellen an einer angestrebten Schule) sowie Bewerbungen, die nicht die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.

Nach Erteilung einer Beschäftigungsabsichtserklärung veranlasst die Schulleitung das weitere Verfahren. Die Versetzungsverfügung erfolgt durch die abgebende Regierung bzw. bei Lehrkräften an FOSBOS durch das Staatsministerium.

Lehrkräfte, die sowohl eine Versetzung innerhalb des Bereiches der staatlichen beruflichen Schulen als auch an eine allgemeinbildende staatliche Schule anstreben, können nach Annahme einer Beschäftigungsabsichtserklärung für eine berufliche Schule am Versetzungsverfahren an eine weitere berufliche oder allgemeinbildende Schule nicht mehr teilnehmen.

4.3 Versetzungsverfahren ohne Direktbewerbung, Allgemeines Versetzungsverfahren

Falls nach Abschluss des Direktbewerbungsverfahrens den Regierungen bzw. bei FOSBOS dem Staatsministerium noch Bedarfe für unbesetzte Stellen zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, ob möglicherweise – in Einzelfällen – Versetzungsanträgen geeigneter Bewerber mit passendem Profil noch entsprochen werden kann. Soziale Gründe sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

Das Verfahren ohne Direktbewerbung gilt für Lehrkräfte an beruflichen Schulen, die eine Versetzung an eine allgemeinbildende Schule anstreben, für die z. B. an der jeweiligen Schulart kein Direktbewerbungsverfahren eingerichtet ist (z. B. bei Fachlehrern mit entsprechender Qualifikation, Gymnasiallehrkräften). Diese an staatlichen beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte haben ihren Versetzungsantrag ebenfalls bis spätestens 28. Februar 2025, 12:00 Uhr im Schulportal zu stellen. Von dort erfolgt eine entsprechende Prüfung und Bearbeitung. Die Entscheidung hinsichtlich einer Versetzung wird der Lehrkraft und der Schule über die abgebende Regierung bzw. bei FOSBOS über das Staatsministerium spätestens bis Mitte August 2025 mitgeteilt.